

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 17. Juni 1991

G 5 b Zürich. Wasserversorgung Zürich.
G 13 b Quellwasserfassungen "Dolderwiese" (GWR 61051).
(G 9 b) Genehmigung der Schutzzonen.

Als Grundlage zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen hat das Büro Dr. Jäckli AG, Zürich, im Auftrag der Wasserversorgung Zürich für die Quellwasserfassungen "Dolderwiese" am 7. Dezember 1976 und am 27. Juni 1978 je einen hydrogeologischen Bericht mit Schutzzonenentwurf und einem Katalog von Nutzungsbeschränkungen ausgearbeitet.

Die Wasserversorgung hat für die Quellwasserfassungen "Dolderwiese" Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 18. April 1979 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau erstmals im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenakten Stellung genommen.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 1985 hat der Stadtrat von Zürich die Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Dolderwiese" festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Nach bereinigter Zonenplanänderung und Schutzzonenreglementänderungen vom 1. Juni 1986 werden die Schutzzonenakten zum zweiten Mal zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Beschluss vom 30. Juli 1986 hat der Stadtrat von Zürich die geänderten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Dolderwiese" festgesetzt und das abgeänderte Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Zürich vom

7. Oktober 1986 sind gegen diesen Festsetzungsbeschluss keine Rekurse eingegangen.

Am 14. Oktober 1986 ersuchte die Wasserversorgung Zürich die Baudirektion um die entsprechende Genehmigung. Diese musste jedoch zurückgestellt werden, da die Bestimmungen betreffend den Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln im Fassungs-bereich des Schutzzonenreglements und der zwischenzeitlich in Kraft gesetzten Stoffverordnung sich gegenseitig widersprachen. Da eine Verschiebung der beiden Greens des Golfplatzes Dolder im Fassungs-bereich der beiden Quellen L und Z nur durch Wald-rodungen möglich gewesen wäre sowie bedingt durch die Tatsache, dass die Quellfassungen "Dolderwiese" nur zur Speisung des Not-brunnennetzes und nicht der regulären Wasserversorgung dienen, hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ausnahmsweise einer Basisabdichtung der beiden Greens zugestimmt, welche verhindert, dass mit Pflanzenbehandlungs- oder Düngemitteln belastetes Wasser die darunterliegenden Quellen beeinträchtigt. Eine 30 cm starke, entwässerte Tonabdichtung lässt die mässige Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln gemäss Vereinbarung zwischen dem Golf-Club Dolder und der Wasserversorgung Zürich zu.

Am 6. Mai 1991 ersuchte die Wasserversorgung Zürich erneut um Genehmigung der Schutzzonen, nachdem die Abdichtungsarbeiten beider Greens abgeschlossen sind.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen "Dolderwiese" gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassungen "Dolderwiese" dem Stadtrat von Zürich. Mit separatem Beschluss kann diese an die Wasserversorgung Zürich delegiert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 30. Juli 1986 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Dolderwiese" werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1'000, Wasserversorgung Zürich, Plan Nr. 4/5027/002 "Dolderwiese", 1. Juni 1986
- Schutzzonenreglement vom 1. Juni 1986

II. Die Wasserversorgung Zürich wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, die Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 17. Juni 1991
KV/jp

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', with a small flourish at the end.